

Anlage zum Jusletter Mai 2015

		<b>FPfZG</b>	<b>PflegeZG</b>
<b>1</b>	Definition	Familienpflegezeit: Einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.	Pflegezeit: Einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.
		Beide Gesetze kennen weitere Ansprüche auf Freistellung, die jedoch als sonstige Freistellungen zu bezeichnen sind.	
<b>2</b>	Anspruchsvoraussetzende Beschäftigtenzahl:	> 25 Beschäftigte	> 15 Beschäftigte, inklusive Auszubildende.
<b>3</b>	Vollständige Freistellung möglich	X	✓
<b>4</b>	Teilweise Freistellung	✓, jedoch nicht weniger als 15 Wochenstunden	✓
	Höchstdauer:	24 Monate	6 Monate
		Alle Freistellungen dürfen unmittelbar nacheinander genommen werden, jedoch nicht über eine Höchstdauer von 24 Monaten hinaus.	
<b>6</b>	Antragsfrist bei erstmaliger Inanspruchnahme:	8 Wochen	10 Arbeitstage
<b>7</b>	Widerspruchsmöglichkeit des Arbeitgebers bei dringenden betrieblichen Gründen:		
a	Bei einem vollständigen Freistellungsbegehren:	<i>nicht vorgesehen</i>	X
b	Bei einem Begehren über die teilweise Freistellung:	✓	✓
<b>8</b>	Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit:		
a	Bei vollständiger Freistellung:	<i>nicht vorgesehen</i>	Fernbleiberecht aus dem Gesetz
b	Bei teilweiser Freistellung:	Vertragslösung	Vertragslösung